

Richtlinien Westendfonds 2020/21

Entwurf Stand 24-04-2020

Richtlinien der „Stadtteilkoordination Westend“ zum „Westendfonds“ in den Bochumer Stadtteilen Goldhamme, Stahlhausen, Griesenbruch



Präambel

Nach Abschluss der Stadtumbauphase (2007-2019) wird über die 2020 eingerichtete Stadtteilkoordination (2020/21) die aktive Mitwirkung von Anwohnenden, freien Trägern, Betrieben und Initiativen an der Stärkung des sozialen und kulturellen Zusammenhalts im Stadtteil durch einen Projektfonds (Westendfonds) gefördert.

Im Rahmen des gebietsbezogenen Westendfonds sollen Projekte ermöglicht werden, die vorhandene Ressourcen im Stadtteil stärken, der Empowerment-Methode folgen (Selbstgestaltungskräfte aktivieren), das kulturelle und soziale Zusammenleben sowie die Integration vor Ort bereichern. Über den Einsatz der Projektmittel entscheidet ein Gremium, welches aus Anwohnenden, Kulturschaffenden und Interessensvertreter*innen aus dem Stadtteil besteht.

1. Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen

- (1) Förderfähig sind Maßnahmen, die im Fördergebiet Westend mit einem Stadtteilbezug umgesetzt werden oder in einem engen funktionalen Zusammenhang mit diesem Gebiet stehen.
- (2) Die Förderung der Maßnahmen erfolgt durch die Versteigerungsmittel Westend der Stadt Bochum.

2. Fördergrundsätze und Fördergegenstände

- (1) Die Ziele des Westendfonds bestehen in der Aktivierung und Stärkung des Engagements sowie der Selbstgestaltungskräfte der Bewohner*innenschaft des Stadtteils, in der Förderung der Kooperation und Vernetzung im Stadtteil sowie in der Förderung von kulturellem und sozialem Zusammenleben sowie der Integration.
- (2) Um diese Ziele zu erreichen, stellt die Stadt Bochum mit dem Westendfonds Zuwendungen für die Umsetzung kleinerer bürgerschaftlich orientierter Maßnahmen bereit. Es können mehrere Ausschreibungen im Jahr erfolgen; die Höhe des Westendfonds wird von der Stadtteilkoordination für die jeweilige Ausschreibung festgelegt. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.
- (3) Es können Projekte und Aktivitäten gefördert werden, die einen inhaltlichen Bezug zum Gebiet Westend besitzen und an denen möglichst viele Anwohnende partizipieren. Kommerzielle oder rentierliche Maßnahmen sind grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen. Es erfolgt auch keine Regelfinanzierung bestehender Projekte, sondern ausschließlich die Förderung neuer Ideen und zusätzlicher Aktivitäten, die insbesondere folgenden Kriterien entsprechen:

- Förderung und Aktivierung des Engagements sowie der Selbstgestaltungskräfte der Bewohner*innenschaft
- Förderung der Kooperation und Vernetzung im Stadtteil
- Förderung von kulturellem und sozialen Zusammenleben, Integration und Inklusion sowie des bürgerschaftlichen Engagements
- Förderung der Identifikation mit dem Stadtteil und Stärkung des Images des Stadtteils
- Belebung der Stadtteilkultur und Aufwertung des Stadtbildes
- Förderung der Gesundheit der Bewohner*innen des Stadtteils
- Förderung von ökologischen Verbesserungen und Verbesserungen im Bereich des Klimaschutzes und der Nahmobilität

(4) Projekte, die darauf angelegt sind, nachhaltige Strukturen zu schaffen, so dass der Stadtteil auch nach Auslaufen der Förderung profitiert, sollen vorrangig gefördert werden.

(5) Förderfähig sind:

- Sachkosten für die Umsetzung der Projekte wie bspw. Projekt- und Verbrauchsmaterial, Gestaltungs- und Transportkosten, Fachleistungen Dritter.
- Aufwandsentschädigungen bis zu einer maximalen Höhe des zum Zeitpunkt der Vertragsvereinbarung gültigen Stundensatzes für Dozent*innenhonorare entsprechend den aktuell geltenden Honorarrichtlinien der Volkshochschule der Stadt Bochum.

(6) Nicht förderfähig sind:

- Projekte bzw. Aufgaben, die normalerweise von Behörden oder Einrichtungen geleistet werden. Die Mittel dürfen nicht als offenkundiger Ersatz für andere, nach einem anderen Förderprogramm oder haushaltmäßigen Einsparungen ausgefallene Finanzierungen dienen.
- Kosten des laufenden Betriebes einer Einrichtung/Institution (reguläre Betriebs-, Sach- und Personalkosten)
- Kostenanteile in der Höhe, in der der Antragsteller steuerliche Vergünstigungen nach § 15 Umsatzsteuergesetz in Anspruch nehmen kann
- Projekte und Maßnahmen, die schon stattfinden oder bereits stattgefunden haben.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle Bürger*innen sowie Vereine und Institutionen, die sich für den Stadtteil einsetzen wollen.

4. Entscheidungsgremium und verantwortliche Stelle

(1) Es wird ein Westendbeirat eingerichtet, welcher über die Vergabe der Mittel aus dem Westendfonds entscheidet. Der Westendbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die auf den Regelungen dieser Richtlinie basiert und in der u.a. Regelungen zur Beschlussfähigkeit und zu den für einen Beschluss notwendigen Mehrheitsverhältnissen getroffen werden sollen.

(2) Der Westendbeirat bildet einen Querschnitt der Interessen der Bewohner*innenschaft im Fördergebiet Westend ab und setzt sich aus 10 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen.

- Die Vertreter*innen aus der Bewohner*innenschaft, relevanter Gruppen oder Institutionen im Stadtteil besetzen die Themenfelder Kinder/Jugendliche/junge Menschen; ältere Menschen; Diversität; Natur/Nachhaltigkeit/Gesundheit; Kunst/Kultur; Ehrenamt/Nachbarschaft; Religion/Weltanschauung.
- Die/der Bezirksbürgermeister*in und die örtlichen Ratsvertreter*innen werden zu den Sitzungen eingeladen; diese sind jedoch nicht stimmberechtigt.

(3) Die Ernennung der stimmberechtigten Mitglieder erfolgt durch die Stadtteilkoordination. Falls ein Mitglied des Vergabegremiums über längere Zeit ausfällt, wird eine Stellvertretung bestimmt.

(4) Der Westendbeirat entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage einer Geschäftsordnung im Rahmen einer nicht-öffentlichen Sitzung über die Projektförderung.

(5) Die verantwortliche Stelle, welche die Entlastung für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel des Westendfonds vornimmt, ist die Stadtteilkoordination. Die Geschäftsführung und Organisation des Westendbeirats obliegt der Stadtteilkoordination Westend.

5. Verfahren

(1) Die Anträge auf Zuwendungen sind schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular an die Stadtteilkoordination Westend zu richten. Im Antrag ist das Projekt zu beschreiben, das Ziel und die Auswirkungen auf den Stadtteil zu benennen sowie die Kosten für das Projekt, die zu erwartenden Einnahmen, die ehrenamtlichen Leistungen und ggf. die Eigenbeteiligung bzw. Sponsormittel anzugeben.

(2) Die Stadtteilkoordination berät die Antragstellenden und prüft die Anträge hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit dieser Richtlinie.

(3) Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt auf der Grundlage eines Beschlusses des Westendbeirates durch einen Bewilligungsbescheid. In dieser Vereinbarung werden die Höhe des Zuschusses und der Zeitraum zur Durchführung der Maßnahme festgelegt.

(4) Die Mittelauszahlung erfolgt nachträglich nach Vorlage von Belegen/Einzelnachweisen. Hierzu hat der/die Antragsteller*in der Stadtteilkoordination einen Verwendungsnachweis mit Projektbericht und eine Schlussabrechnung mit allen Rechnungsbelegen im Original und Zahlungsnachweisen bis spätestens 6 Wochen nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen. Zwischenabrechnungen sind möglich.

(5) Nach Überprüfung der Belege/Nachweise und Entlastung für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel des Westendfonds wird die sich daraus ergebende Zuwendung überwiesen.

(6) Die Zuwendung kann nachträglich nicht erhöht werden, reduziert sich jedoch, falls die nachgewiesenen Kosten niedriger als die veranschlagten Kosten beziehungsweise die tatsächlichen Einnahmen höher als die veranschlagten Einnahmen sind.

(7) Die jeweiligen Vergaberichtlinien der Stadt Bochum sind bei der Antragstellung und Projektumsetzung einzuhalten.

6. Art und Höhe der Förderung

(1) Die Mittel für jedes bewilligte Projekt sind auf maximal 1.000 € begrenzt. Eine Förderung oberhalb dieser Wertgrenze erfolgt nur, wenn die Durchführung von besonderer Bedeutung für das Westend ist.

(2) Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Eine Einbeziehung privater Mittel in die Finanzierung ist ausdrücklich erwünscht. Bei Maßnahmen, die sowohl rentierliche als auch unrentierliche Teile umfassen, kann eine Zuwendung ausschließlich für den unrentierlichen Teil gewährt werden.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit einem Beschluss des Westendbeirates in Kraft. Sie tritt nach Ablauf der Versteigerungsmittel der Stadt Bochum außer Kraft.

Kontakt für weitergehende Informationen

Stadtteilkoordination Bochum Westend
Dorte Huneke-Nollmann M.A.
Q1-Eins im Quartier, Halbachstr. 1
44793 Bochum
Telefon: 0234 / 976 192 18
Email: stadtteil@q1-bochum.de